OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851987/2/KPe

Datum:
Linz, 23. August 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde der R__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 25.04.2024, GZ: Ge-251-GF-87-2023, betreffend Untersagung der Bestellung eines gewerberechtlichen Geschäftsführers für das Gewerbe „Kraftfahrzeugtechnik (Handwerk)“ im Standort B-Strasse

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels (im Folgenden: belangte Behörde) vom 25.04.2024, GZ: Ge-251-GF-87-2023, wurde der Beschwerdeführerin die Bestellung des C__, geboren am tt.mm.jjjj in D__, Sozialversicherungsnummer: aaa, Staatsangehörigkeit: Österreich, wohnhaft in F-Strasse, zum gewerberechtlichen Geschäftsführer für das Gewerbe „Kraftfahrzeugtechnik (Handwerk)“ am Standort B-Strasse, untersagt.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der als gewerberechtlicher Geschäftsführer Benannte die Zugangsvoraussetzungen für das Gewerbe Kraftfahrzeugtechnik nicht erfüllt. Konkret mangle es am Nachweis der ununterbrochenen mindestens dreijährigen fachlichen Tätigkeit als Selbständiger oder Betriebsleiter. Die vorgelegten Dienstzeugnisse über fachliche Tätigkeiten im IT-Bereich und als Gruppenleiter in der Anlagentechnik seien nicht geeignet, die fachliche Tätigkeit im Kraftfahrzeugtechnikbereich zu ersetzen. Auch die Überprüfung der individuellen Befähigung habe ergeben, dass aus den vorgelegten Beweismitteln sich nicht ableiten ließe, dass der als gewerberechtlicher Geschäftsführer Benannte die für die Gewerbeausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitze. Die Wirtschaftskammer Oberösterreich, Fachgruppe Fahrzeugtechnik, habe ebenso eine negative Stellungnahme abgegeben. In Ermangelung des Nachweises einer langjährigen fachlichen Praxis als Kfz-Techniker des als gewerberechtlichen Geschäftsführer Benannten sei die Bestellung zu untersagen gewesen.

I.2. Mit binnen offener Frist eingelangtem Schreiben vom 13.05.2024 hat die Beschwerdeführerin, vertreten durch ihren handelsrechtlichen Geschäftsführer, Beschwerde gegen den oben angeführten Bescheid erhoben. Begründend wurde im Wesentlichen vorgebracht, dass im Rahmen der Feststellung der individuellen Befähigung lediglich die „negative Stellungnahme“ der Wirtschaftskammer Oberösterreich, Fachgruppe Fahrzeugtechnik, als Begründung herangezogen worden sei. Es fehle dem bekämpften Bescheid an einer inhaltlichen und fachlichen Begründung. Unter „individueller Befähigung“ sei nur ein spezielles Segment des Gewerbes „Kraftfahrzeugtechnik (Handwerk)“ zu betrachten, da nur hierfür die Berechtigung in gleichwertiger Form nachzuweisen sei. Die vorgelegten Unterlagen seien in Verbindung mit dem tatsächlich herzustellenden Gewerk/Arbeitsprozess zu prüfen. Es werde von der Kraftfahrzeugtechnik, Gruppenleitung, Automatisierungstechnik, Elektroanlagentechnik bis zum Universitätslehrgang – Management und IT – ein dem gegenüber gestellten Gewerbesegment sogar ein überschreitendes fachliches Spektrum dargelegt. Der Nachweis sei aufgrund der vorgelegten hochwertigen fachlich zutreffenden Unterlagen gelungen. Wenn die

belangte Behörde sich mit den vorgelegten Unterlagen auseinandergesetzt hätte, wäre eine Ablehnung der Bestellung nicht erfolgt. Im Ermittlungsverfahren seien auch keine diesbezüglichen Unterlagen gefordert worden. Die Beschwerdeführerin beantragte die Aufhebung des Bescheids und die Anerkennung des benannten gewerberechtlichen Geschäftsführers.

I.3. Mit Schreiben vom 10.06.2024 und unter Beifügung des behördlichen Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragte unter Abgabe eines Verhandlungsverzichts, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1 Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, in die Beschwerde und in das offene Gewerberegister [GISA]. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte Abstand genommen werden, weil eine solche von keiner Partei beantragt wurde (§ 24 Abs. 1 VwGVG). Aufgrund der Tatsache, dass sich der entscheidungserhebliche Sachverhalt bereits aus dem Akt ergibt, war eine mündliche Verhandlung nicht erforderlich.

II.2. Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens steht folgender S a c h v e r h a l t fest, welcher der Entscheidung zugrunde gelegt wird:

Die Beschwerdeführerin ist Inhaberin unter anderem der Gewerbeberechtigung „Kraftfahrzeugtechnik (Handwerk)“, GISA-Zahl: bbb, am Standort B-Strasse [offenes Gewerberegister].

Mit elektronischer Eingabe vom 19.03.2024 zeigte die Beschwerdeführerin C__ als gewerberechtlichen Geschäftsführer für oben genanntes Gewerbe an. [Behördenakt ON 3]

Der angezeigte gewerberechtliche Geschäftsführer verfügt zum Nachweis seiner Qualifikationen über folgende Dokumente, welche im Rahmen des Verfahrens vorgelegt wurden:

- Zeugnis über die Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Kraftfahrzeugtechniker vom 08.05.2007
- Zeugnis über die Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Elektroanlagentechniker vom 27.06.2013
- Abschlusszeugnis der H__ hinsichtlich der Prüfung „Diplomierter Fachtechniker für Automatisierung“ vom 21.07.2016 samt Bestätigung des Ersatzes der Unternehmerprüfung, der Ausbilderprüfung sowie der Prüfung aus dem Fachbereich der Berufsreifeprüfung
- Zertifikat „I__“ der J__ vom 30.06.2024
- Teilnahmezertifikat der K__ hinsichtlich des Trainings „Grundlagen der Führung“ bei der L__ vom 05.09.2012
- Dienstzeugnis der L__ vom 12.09.2016 mit der Bestätigung einer Tätigkeit als Maschinenbediener und Anlagentechniker (01.03.2010 bis 31.12.2010), Gruppenleiter (01.01.2011 bis 29.02.2014) und Elektrobetriebstechniker (01.03.2014 bis 05.08.2016)
- Dienstzeugnis der N__ vom 21.12.2022, mit der Bestätigung einer Tätigkeit im (Produktions-)IT- und Technikbereich des Unternehmens seit 18.02.2019.
- Fachprüfungszeugnis des Universitätslehrgangs Prof. MSc Management und IT, „O__ (MIT14 SMF1)“ der Donau Universität Krems vom 11.11.2023
- Fachprüfungszeugnis des Universitätslehrgangs Prof. MSc Management und IT, „P__ (MIT14 SMF1)“ der Donau Universität Q__ vom 02.03.2024
- Fachprüfungszeugnis des Universitätslehrgangs Prof. MSc Management und IT, „Smart Maintainance (MIT14 SMF1)“ der Donau Universität Q__ vom 09.12.2023
- Fachprüfungszeugnis des Universitätslehrgangs Prof. MSc Management und IT, „Management der Digitalen Transformation“ der Donau Universität Krems vom 18.02.2023
- Fachprüfungszeugnis des Universitätslehrgangs Prof. MSc Management und IT, „Lehrforschungsprojekt ‚Digitale Governance‘“ der Donau Universität Krems vom 23.06.2023
- Fachprüfungszeugnis des Universitätslehrgangs Prof. MSc Management und IT, „Leadership zur Digitalen Transformation“ der Donau Universität Krems vom 16.04.2023
- Fachprüfungszeugnis des Universitätslehrgangs Prof. MSc Management und IT, „Informationstechnologie zur Unternehmensführung“ der Donau Universität Q__ vom 01.12.2023
- Fachprüfungszeugnis des Universitätslehrgangs Prof. MSc Management und IT, „Wissenschaftstheorie & wissenschaftliches Arbeiten“ der Donau Universität Krems vom 23.06.2023
- Fachprüfungszeugnis des Universitätslehrgangs Prof. MSc Management und IT, „Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen der Unternehmensführung“ der Donau Universität Krems vom 31.03.2023
- Fachprüfungszeugnis des Universitätslehrgangs Prof. MSc Management und IT, „Wirtschafts- und Informationsrecht“ der Donau Universität Krems vom 13.05.2023
- Fachprüfungszeugnis des Universitätslehrgangs Prof. MSc Management und IT, „Strategische Planung und Steuerung“ der Donau Universität Krems vom 15.01.2023
- Studienerfolgsbestätigung der Universität für Weiterbildung Q__ vom 08.04.2024, welche für das Studium „UM 992 620 UNIVERSITÄTSLEHRGANG; PROFESSIONAL MSC MANAGEMENT UND IT“ im

Zeitraum 01.10.2023 bis 31.102.2024 22 ETCS-Punkte bzw. 8,67 Semesterstunden bestätigt
- Studienerfolgsbestätigung der Donau Universität Q__ vom 08.04.2024, welche für das Studium „UM 992 620 Universitätslehrgang; Professional MSc Management und IT (als außerordentlicher Studierender)“ 70 ETCS-Punkte bzw. 27,33 Semesterstunden bestätigt

Die Wirtschaftskammer Oberösterreich, Fachgruppe Fahrzeugtechnik, hat mit Schreiben vom 18.04.2024 an die belangte Behörde (ohne weitere Begründung) mitgeteilt, dass „*die individuelle Befähigung für das Gewerbe des Antragstellers, lautend auf ‚Kraftfahrzeugtechnik (Handwerk)‘ als nicht erbracht scheint.“* [Behördenakt ON 41]

II.3. Die Feststellungen ergeben sich aus den in eckiger Klammer angeführten Beweismitteln bzw. den angeführten Qualifikationsnachweisen, welche im Behördenakt aufliegen. Der festgestellte Sachverhalt ist unstrittig – strittig ist allein die Frage, ob die Qualifikationsnachweise in hinreichendem Maße die individuelle Befähigung des benannten gewerberechtlichen Geschäftsführers belegen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zur Rechtslage:

III.1.1. Qualifikation des gewerberechtlichen Geschäftsführers:

Gemäß § 9 Abs. 1 GewO 1994 können juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften (offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften) Gewerbe ausüben, müssen jedoch (zwingend) einen gewerberechtlichen Geschäftsführer (§ 39 GewO 1994) bestellt haben.

Der gewerberechtliche Geschäftsführer einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft hat die Voraussetzungen des § 39 GewO 1994 zu erfüllen, insbesondere muss er den für die Ausübung des Gewerbes vorgeschriebenen persönlichen Voraussetzungen (§§ 8 ff, § 13, §§ 16 f, § 95 GewO 1994) entsprechen. Dazu zählt im Fall eines reglementierten Gewerbes (§ 94 GewO 1994) auch der Befähigungsnachweis im Sinne von § 16 GewO 1994.

Gemäß § 94 Z. 43 GewO 1994 zählt das Gewerbe "Kraftfahrzeugtechnik" zu den reglementierten Gewerben und damit ist gemäß § 16 Abs. 1 erster Satz GewO 1994 der Nachweis der Befähigung erforderlich.

Unter Befähigungsnachweis ist gemäß § 16 Abs. 2 GewO 1994 der Nachweis zu verstehen, dass der Einschreiter (bzw. der gewerberechtliche Geschäftsführer) die

fachlichen einschließlich der kaufmännischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt, um die dem betreffenden Gewerbe eigentümlichen Tätigkeiten selbständig ausführen zu können.

III.1.2. Befähigungsnachweis iSd. § 18 GewO 1994

Gemäß § 18 Abs. 1 erster Satz GewO 1994 hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit (jetzt: Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft) für jedes reglementierte Gewerbe durch Verordnung festzulegen, durch welche Belege – für sich allein oder in entsprechender Verbindung untereinander – die Zugangsvoraussetzungen zum betreffenden Gewerbe, gegebenenfalls für dessen eingeschränkte Ausübung, im Hinblick auf die hiefür erforderliche fachliche Befähigung jedenfalls als erfüllt anzusehen sind.

Gemäß § 18 Abs. 2 GewO 1994 kommen als Belege im Sinne des Abs. 1 in Betracht

1. Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Meisterprüfung bei den im § 94 als Handwerke bezeichneten reglementierten Gewerben oder über eine sonstige Befähigungsprüfung;
2. Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Unternehmerprüfung;
3. Zeugnis über den Abschluss einer Studienrichtung an einer Universität;
4. Zeugnis über den erfolgreichen Besuch eines Fachhochschul-Studienganges;
5. Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Schule;
6. Zeugnis über den erfolgreichen Besuch eines Lehrganges;
7. Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung;
8. Zeugnis über eine fachliche Tätigkeit;
9. Zeugnis über eine Tätigkeit in leitender Stellung;
10. Zeugnis über eine Tätigkeit als Betriebsleiter;
11. Nachweise über eine Tätigkeit als Selbständiger.

Gemäß § 18 Abs. 3 GewO 1994 ist unter fachlicher Tätigkeit (Abs. 2 Z 8) eine Tätigkeit zu verstehen, die geeignet ist, die Erfahrungen und Kenntnisse zu vermitteln, die zur selbständigen Ausübung des betreffenden Gewerbes erforderlich sind. Unter Tätigkeit in leitender Stellung (Abs. 2 Z 9) ist eine Tätigkeit zu verstehen, die überwiegend mit fachspezifischen Aufgaben und mit der Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens verbunden ist. Unter Tätigkeit als Betriebsleiter (Abs. 2 Z 10) ist eine Tätigkeit zu verstehen, die in einer der folgenden Funktionen ausgeübt wurde
1. als Leiter des Unternehmens oder einer Zweigniederlassung oder
2. als Stellvertreter des Unternehmers oder des Leiters des Unternehmens, wenn mit dieser Stellung eine Verantwortung verbunden ist, die der des vertretenen Unternehmers oder Leiters entspricht oder

3. in leitender Stellung je nach der Eigenart des betreffenden Gewerbes mit kaufmännischen oder mit kaufmännischen und technischen Aufgaben und mit der Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens.

Die im gegenständlichen Fall maßgebliche Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über das verbundene Handwerk der Kraftfahrzeugtechnik und der Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer, StF: BGBl. II Nr. 64/2003, (im Folgenden: Zugangsverordnung) lautet im hier relevanten § 1 wie folgt:

§ 1. Durch die im Folgenden angeführten Belege ist die fachliche Qualifikation zum Antritt des Handwerks der Kraftfahrzeugtechniker (§ 94 Z 43 GewO 1994) als erfüllt anzusehen:

1. Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Meisterprüfung oder

2. Zeugnisse über

a) den erfolgreichen Abschluss einer Studienrichtung oder eines Fachhochschul-Studienganges, deren/dessen schwerpunktmäßige Ausbildung im Bereich Maschinenbau liegt, und

b) eine mindestens einjährige fachliche Tätigkeit (§ 18 Abs. 3 GewO 1994) oder

3. Zeugnisse über

a) den erfolgreichen Besuch einer berufsbildenden höheren Schule oder deren Sonderformen, deren Ausbildung im Bereich Maschineningenieurwesen oder Maschinenbau mit einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt, und

b) eine mindestens eineinhalbjährige fachliche Tätigkeit oder

4. Zeugnisse über

a) den erfolgreichen Besuch einer Werkmeisterschule für Berufstätige oder einer Fachakademie, deren Ausbildung im Bereich Maschinenbau mit einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt, und

b) die erfolgreich abgelegte Unternehmerprüfung, sofern diese nicht auf Grund einer Verordnung gemäß § 23 Abs. 3 GewO 1994 entfällt, und

c) eine mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit oder

5. Zeugnis über eine ununterbrochene, mindestens sechsjährige einschlägige Tätigkeit als Selbständiger oder Betriebsleiter (§ 18 Abs. 3 GewO 1994) oder

6. Zeugnisse über

a) die erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Kraftfahrzeugmechaniker oder Kraftfahrzeugtechnik oder in einem mindestens zweijährig verwandten Lehrberuf oder den erfolgreichen Besuch einer mindestens dreijährigen berufsbildenden Schule, deren Ausbildung im Bereich Maschineningenieurwesen oder Maschinenbau mit einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt, und

b) eine nachfolgende ununterbrochene, mindestens dreijährige einschlägige Tätigkeit als Selbständiger oder Betriebsleiter (§ 18 Abs. 3 GewO 1994) oder

7. Zeugnisse über

a) den erfolgreichen Abschluss einer mindestens zweijährigen staatlich oder von einer zuständigen Berufs- oder Handelsinstitution als vollwertig anerkannten Ausbildung, durch die schwerpunktmäßig die für das Handwerk spezifischen Qualifikationen vermittelt werden, und

b) eine nachfolgende ununterbrochene, mindestens vierjährige einschlägige Tätigkeit als Selbständiger oder Betriebsleiter (§ 18 Abs. 3 GewO 1994) oder

8. Zeugnisse über

a) eine ununterbrochene, mindestens dreijährige einschlägige Tätigkeit als Selbständiger und

b) eine mindestens fünfjährige einschlägige Tätigkeit als Unselbständiger oder

9. Zeugnisse über

a) die erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Kraftfahrzeugmechaniker oder Kraftfahrzeugtechnik oder in einem mindestens zweijährig verwandten Lehrberuf oder den erfolgreichen Besuch einer mindestens dreijährigen berufsbildenden Schule, deren Ausbildung im Bereich Maschineningenieurwesen oder Maschinenbau mit einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt, und

b) eine nachfolgende ununterbrochene, mindestens fünfjährige fachspezifische Tätigkeit in leitender Stellung (§ 18 Abs. 3 GewO 1994).

III.1.3. individueller Befähigungsnachweis iSd. § 19 GewO 1994

Kann der gemäß § 18 Abs. 1 GewO 1994 vorgeschriebene Befähigungsnachweis nicht erbracht werden, so hat die Behörde gemäß § 19 GewO 1994 das Vorliegen der individuellen Befähigung festzustellen, wenn durch die beigebrachten Beweismittel die für die jeweilige Gewerbeausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen nachgewiesen werden. Die Behörde hat das Vorliegen der individuellen Befähigung mit der Beschränkung auf Teiltätigkeiten des betreffenden Gewerbes auszusprechen, wenn die Befähigung nur in diesem Umfang vorliegt.

Beim "individuellen Befähigungsnachweis" im Sinn des § 19 GewO 1994 wird der gemäß § 18 Abs. 1 GewO 1994 vorgeschriebene Befähigungsnachweis durch sonstige Nachweise ersetzt, die jene Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen belegen, die für die Ausübung des angemeldeten Gewerbes erforderlich sind. Die Beurteilung, ob durch diese (sonstigen) Nachweise die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen belegt werden, hat daher nach ständiger hg. Rechtsprechung am Maßstab der den Befähigungsnachweis im Sinn des § 18 Abs. 1 GewO 1994 festlegenden Vorschriften (Zugangsvoraussetzungen) zu erfolgen (vgl. VwGH vom 25. Jänner 2011, Zl. 2008/04/0031, mwN).
Zur Beurteilung der Frage, ob die Beschwerdeführerin durch die von ihr beigebrachten Beweismittel, die für die Gewerbeausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen im Sinne des § 19 GewO 1994 nachgewiesen hat, sind daher die Bestimmungen der oben genannten Verordnung betreffend die Zugangsvoraussetzungen für das verbundene Handwerk der Kraftfahrzeugtechnik (Handwerk) als Maßstab heranzuziehen (vgl. VwGH vom 26. September 2012, Zl. 2012/04/0018).

III.1.4. Verfahren zur Bestellung eines gewerberechtlichen Geschäftsführers

Gemäß § 40 Abs. 4 GewO 1994 hat der Gewerbeinhaber die Bestellung eines gewerberechtlichen Geschäftsführers der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen (§ 345 Abs. 1 GewO 1994). Einer solchen Anzeige sind die zum Nachweis der gesetzlichen Voraussetzungen für die Maßnahme oder Tätigkeit, die Gegenstand der Anzeige ist, erforderlichen Belege anzuschließen, worunter auch die

Dokumente für den Befähigungsnachweis fallen (§ 345 Abs. 3 iVm § 339 Abs. 3 Z 2 GewO 1994).
Gemäß § 345 Abs. 5 GewO 1994 hat die Behörde, wenn die jeweils geforderten gesetzlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind, dies mit Bescheid festzustellen und die Maßnahme oder die Tätigkeit, die Gegenstand der Anzeige ist, zu untersagen.

III.2. Zum konkreten Befähigungsnachweis nach § 18 GewO 1994:

Aufgrund des vorgelegten Lehrabschlusszeugnisses für den Lehrberuf „*Kraftfahrzeugtechniker“* kommt die Erbringung des Befähigungsnachweises nach § 1 Z 6 oder Z 9 der Zugangsverordnung in Betracht.

Neben der erfolgreichen Lehrabschlussprüfung ist aber entweder eine „*eine nachfolgende ununterbrochene, mindestens dreijährige einschlägige Tätigkeit als Selbständiger oder Betriebsleiter (§ 18 Abs. 3 GewO 1994)*“ (§ 1 Z 6 Zugangsverordnung) oder „*eine nachfolgende ununterbrochene, mindestens fünfjährige fachspezifische Tätigkeit in leitender Stellung (§ 18 Abs. 3 GewO 1994)*“ (§ 1 Z 9 Zugangsverordnung) nachzuweisen.

Nachdem sich aus den vorgelegten Nachweisen weder eine Tätigkeit als Selbständiger bzw. Betriebsleiter noch eine fachspezifische Tätigkeit in leitender Stellung ergibt, kann der Befähigungsnachweis auf Basis der Zugangsverordnung nicht erbracht werden.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch darauf, dass unter einer „*fachlichen Tätigkeit*“ (§ 18 Abs. 2 Z 8 GewO 1994) eine Tätigkeit zu verstehen ist, die geeignet ist, die Erfahrungen und Kenntnisse zu vermitteln, die zur selbständigen Ausübung des betreffenden Gewerbes erforderlich sind (§ 18 Abs. 3 1. Satz GewO 1994), womit wiederum die für das konkrete Gewerbe typischen Kerntätigkeiten iSd § 31 Abs. 1 2. Satz GewO 1994 angesprochen sind (vgl. *Sander* in *Ennöckl/Raschauer/Wessely*, GewO § 18, Rdz 5). Nachdem typische Kerntätigkeiten den jeweiligen Gewerben vorbehalten sind, ist anzunehmen, dass fachliche Tätigkeiten, die bei einem Unternehmen ohne entsprechende Gewerbeberechtigung ausgeübt werden, nicht dem Erfordernis der Zugangsverordnung genügen. Daher können solche Zeiten auch nicht auf die fachliche Tätigkeit gem. § 18 Abs. 2 Z 8 GewO 1994 angerechnet werden.

III.3. Zum konkreten individuellen Befähigungsnachweis nach § 19 GewO 1994:

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kann die Feststellung der individuellen Befähigung für die Ausübung des jeweiligen Gewerbes nur dann bejahend getroffen werden, wenn die vom Antragsteller absolvierte Ausbildung (Bildungsgang, bisherige Tätigkeit) mindestens in gleicher Weise wie die in den

den Befähigungsnachweis festlegenden Vorschriften geforderte Ausbildung das Ausbildungsziel verwirklichen lässt (VwGH 6.4.2005, 2004/04/0047) und die vom Antragsteller beigebrachten Unterlagen die Annahme gerechtfertigt erscheinen lassen, dass er immerhin über so viele Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, die als erforderlich erachtet werden, um Leistungen erbringen zu können, welche in der Regel von Inhabern des betreffenden Gewerbes verlangt werden.

Vorauszuschicken ist, dass nach § 19 1. Satz GewO 1994 es Sache des Antragstellers ist, die für die Gewerbeausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen initiativ nachzuweisen, sodass die Behörde in diesem Zusammenhang keine amtswegige Ermittlungspflicht trifft (VwGH 18.3.2015, Ro 2014/04/0035-5).

Nach den obigen Ausführungen hat die Behörde den Bildungsgang des gewerberechtlichen Geschäftsführers mit den Rechtsvorschriften über den standardisierten Befähigungsnachweis zu vergleichen und aufgrund dieses Vergleiches zu beurteilen, ob der tatsächlich absolvierte Bildungsgang dem in den Zugangsbestimmungen festgelegten Bildungsziel entspricht. Kann dies bejaht werden, ist der individuelle Befähigungsnachweis festzustellen; entspricht die tatsächlich absolvierte Ausbildung nicht den ausbildungsrechtlichen Anforderungen, darf eine Feststellung im Sinne des § 19 GewO 1994 nicht getroffen werden.

Entscheidungsmaßstab für die Beurteilung des Vorliegens der individuellen Befähigung bildet der Inhalt der oben zitierten Verordnung über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Handwerk der Kraftfahrzeugtechnik.

Der Gesetzgeber geht grundsätzlich davon aus, dass zum Nachweis der Befähigung die fachlichen einschließlich der kaufmännischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen nachgewiesen werden müssen, die erforderlich sind, um die dem betreffenden Gewerbe eigentümlichen Tätigkeiten selbständig ausführen zu können. Anhand der Zugangsverordnung ist ersichtlich, dass neben den dort angeführten theoretischen Kenntnissen immer auch der Nachweis einer fachlichen Tätigkeit iSd § 18 Abs. 3 GewO 1994 erforderlich ist. (Ausnahme ist lediglich die Meisterprüfung, bei welcher eine fachliche Tätigkeit nicht zusätzlich nachgewiesen werden muss – die fachliche Tätigkeit („*meisterliche Ausführung*“) ist aber bereits im Rahmen der Meisterprüfung anhand einer fachlich praktischen Prüfung nachzuweisen; vgl. Modul 1 der Kraftfahrzeugtechniker-Meisterprüfungsordnung).

Konkret hat die Beschwerdeführerin durch Vorlage von Dienstzeugnissen (Fa. L__ und Fa. N__) dargetan, dass der benannte gewerberechtliche Geschäftsführer unselbständige Tätigkeiten von mehr als 10 Jahren ausgeübt hat. Aus den Dienstzeugnissen geht allerdings nicht hervor, dass es sich bei dieser unselbständigen Tätigkeit um eine fachliche Tätigkeit im Gewerbe eines

Kraftfahrzeugtechnikers handelt. Auch lässt sich aus den Dienstzeugnissen nicht ableiten, dass der gewerberechtliche Geschäftsführer im Rahmen seiner unselbständigen Tätigkeit über einen solchen Verantwortungsbereich verfügte, der mit einem Selbständigen bzw. einem Betriebsleiter oder einem leitenden Angestellten vergleichbar wäre.

Die Beschwerdeführerin ist zweifellos darin beizupflichten, dass der benannte gewerberechtliche Geschäftsführer über umfangreiche theoretische Ausbildungen verfügt, nachdem das Gesetz aber neben einer theoretischen Ausbildung auch auf die praktische Tätigkeit im betreffenden Gewerbe abstellt, können Ausbildungsnachweise das Erfordernis der praktischen Erfahrung nicht substituieren.

Alleine aus der (nicht näher begründeten) Behauptung der Beschwerdeführerin, der benannte gewerberechtliche Geschäftsführer habe „*von der Kraftfahrzeugtechnik, Gruppenleitung, Automatisierungstechnik, Elektroanlagentechnik bis zum Universitätslehrgang – Management und IT – ein dem gegenüber gestellten Gewerbesegment sogar ein überschreitendes fachliches Spektrum dargelegt*“ kann die individuelle Befähigung nicht nachgewiesen werden (VwGH 30.11.2006, 2005/04/0163).

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass den vorgelegten Unterlagen somit nicht entnommen werden kann, dass eine Gleichwertigkeit der ausgeübten Tätigkeit mit der nach der Zugangsverordnung geforderten „fachlichen Tätigkeit“ vorliegt.

III.4. Ermittlungspflicht der Behörde

Wenn sich aus den vorgelegten Unterlagen eine individuelle Befähigung nicht ableiten lässt, trifft die Behörde nach der ständigen höchstgerichtlichen Rechtsprechung aber auch keine weitere Ermittlungspflicht: In Anbetracht der Wortfolge "wenn durch die beigebrachten Beweismittel … nachgewiesen werden" in § 19 erster Satz GewO 1994 ist es Sache des Antragstellers, die für die jeweilige Gewerbeausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen initiativ nachzuweisen, sodass die Behörde in diesem Zusammenhang keine amtswegige Ermittlungspflicht trifft; die Behörde ist in diesem Verfahren auch nach Maßgabe des § 13a AVG nicht verpflichtet, den Antragsteller anzuleiten, welche bestimmte Beweismittel beizubringen wären (VwGH 26.09.2012, 2012/04/0018 mwN).

III.5. Untersagung der Geschäftsführerbestellung

Nachdem hinsichtlich des benannten gewerberechtlichen Geschäftsführers weder die Befähigung nach § 18 GewO 1994 nachgewiesen wurden, noch aufgrund der

vorgelegten Unterlagen dessen individuelle Befähigung iSd § 19 GewO 1994 festgestellt werden konnte, liegen – in Ermangelung eines Befähigungsnachweises – die Voraussetzungen für die Bestellung eines gewerberechtlichen Geschäftsführers für das Gewerbe „Kraftfahrzeugtechnik (Handwerk)“ im gegenständlichen Fall nicht vor. Der belangten Behörde kann daher nicht entgegengetreten werden, wenn sie – im Einklang mit der Bestimmung des § 345 Abs. 5 GewO 1994 – die Bestellung des gewerberechtlichen Geschäftsführers untersagt hat.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Im gegenständlichen Fall handelt es sich um eine Einzelfallbeurteilung, der eine über den konkreten Einzelfall hinausgehende Bedeutung nicht zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner